

Herr // Frau <Vor- und Nachname einfügen>

XX.03.2025

<Privatanschrift einfügen>

<Privatanschrift einfügen>

An das

Verwaltungsgericht <VG aus der Rechtsbehelfsbelehrung einfügen>

<Anschrift einfügen>

<Anschrift einfügen>

Klage

des Herrn // der Frau <Vor- und Nachname sowie Privatanschrift einfügen>

– Klägerin –

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Johannstr. 35, 40210 Düsseldorf

– Beklagter –

wegen:

Amtsangemessener Alimentation für das Jahr 2022

Hiermit erhebe ich Klage und bitte um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem ich beantrage werde,

unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen vom <Datum einfügen> festzustellen, dass meine Alimentation im Jahr 2022 den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation nicht genügte.

Soweit in der Rechtsbehelfsbelehrung von einem Bescheid vom 16.02.2025 die Rede ist, weise ich darauf hin, dass es diesen nicht gibt. Mir liegt nur der o.g. Widerspruchsbescheid vor.

Begründung:

I.

Ich stehe als <Amtsbezeichnung einfügen> im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und bin beim Polizeipräsidium <Ort einfügen> // Landrat als Kreispolizeibehörde <Kreis einfügen> beschäftigt. Im Jahr 2022 war ich <Familienstand einfügen> und hatte <Anzahl einfügen> Kinder. Außerdem hatte ich das Amt eines <Amtsbezeichnung für 2022 einfügen> inne. Mit Schreiben vom <Datum einfügen> erhob ich Widerspruch gegen meine Besoldung/Versorgung ab dem Jahr 2022 und beantragte, mir nachträglich eine amtsangemessene Alimentation zu gewähren. Diesen Widerspruch hat der Beklagte mit dem in der Anlage beigefügten Widerspruchsbescheid vom <Datum einfügen>, mir zugestellt am <Datum einfügen> zurückgewiesen.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid erhebe ich hiermit fristgerecht Klage.

Für den Fall, dass die Kammer weiteren Sachvortrag für notwendig erachtet, bitte ich um einen richterlichen Hinweis.

II.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die mir im Jahr 2022 gewährte Alimentation war verfassungswidrig zu niedrig bemessen, weil die gesetzlichen Vorschriften über meine Alimentation den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach

Maßgabe des Art. 33 Abs. 5 GG nicht genügen. Nach dieser Verfassungsnorm ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt insbesondere das Alimentationsprinzip. Danach ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich insbesondere verpflichtet, seine Beamten und deren Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. In diesem Rahmen hat der Gesetzgeber auch die Attraktivität der Dienstverhältnisse von Beamten bzw. Richtern und Staatsanwälten für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen.

Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 –, 1. Ls. und Rn. 22 ff. m.w.N.

Bei der Umsetzung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation besitzt der Gesetzgeber zwar einen weiten Entscheidungsspielraum. Innerhalb dieses Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber aber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Die hierzu jeweils gewählte Lösung unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 –,Rn. 26 m.w.N.

Prüfungsmaßstab ist die Frage, ob die Bezüge auf der Basis einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen evident unzureichend sind.

Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 –,Rn. 27 m.w.N.

Gemessen an den hiernach maßgeblichen Prüfungsschritten,

vgl. dazu statt vieler BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 –,Rn. 28 ff. m.w.N.,

hat der Beklagte die verfassungsrechtlichen Vorgaben im Jahr 2022 nicht beachtet. Zur Begründung verweise ich u.a. auf das Protokoll des Haushalts- und Finanzausschusses und des Unterausschusses

Personal des Haushalts- und Finanzausschusses Apr 18/460 vom 16.01.2024. In der dort protokollierten Sachverständigenanhörung sind allseits umfassende Bedenken gegen die Amtsmessenheit der Alimentation für das Jahr 2022 geäußert worden.

Im Übrigen bitte ich das Gericht höflich, im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO die mir für das Jahr 2022 gewährte Alimentation unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Parameter einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

III.

Abschließend beantrage ich bereits jetzt,

bis zu einer anderweitigen rechtskräftigen Letztentscheidung das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

<Handschriftliche Unterschrift>

<Vor- und Nachnahme einfügen>